

Sitzungsvorlage Nr. X/288
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entscheidungsausschuss**01.12.2022****Rat****15.12.2022**

Betreff: Festlegung der Gebührensätze 2023 für die Erhebung von
Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser

FB/Az.: I / 700.30

Produkt: 56/11.003 Abwasserbeseitigung

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der bestätigend zur Kenntnis genommenen Gebührenkalkulation werden die
Gebührensätze für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanla-
gen mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt beschlossen:

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages bzw. des Inkrafttretens des geänder-
ten KAG NRW bis zum 15.12.2022 werden folgende Gebührensätze festgelegt:

- | | |
|--|---------|
| a) Gebühr je m ³ Schmutzwasser jährlich | 3,68 €, |
| b) Gebühr je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche | 0,81 €. |

Sofern der Beschluss bzw. die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes
NRW nicht bis zum 15.12.2022 vorliegt, werden folgende Gebührensätze festgelegt:

- | | |
|--|---------|
| a) Gebühr je m ³ Schmutzwasser jährlich | 3,48 €, |
| b) Gebühr je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche | 0,73 €. |
-

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2000 werden in der Gemeinde Rosendahl die Gebühren für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlagen als getrennte Gebühren für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser erhoben.

In der vorliegenden Sitzungsvorlage wird die Kalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2023 vorgelegt. Der Vorlage werden zwei Berechnungsvarianten als **Anlage I** und **Anlage II** beigefügt. Die beiden Varianten unterscheiden sich lediglich in der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes, welcher sich durch eine geänderte Rechtsprechung sowie einer geplanten Gesetzesänderung ändert.

Neue und geänderte Rechtsprechung des OVG NRW

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 seine seit 28 Jahren geltende Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung teilweise geändert. Bei der kalkulatorischen Verzinsung akzeptiert das OVG NRW die Berechnung eines Durchschnittszinssatzes auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes über einen Zeitraum von 50 Jahren nicht mehr. Bei einem einheitlichen Nominalzinssatz für Eigen- und Fremdkapital wird nur noch der 10-jährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ohne einen Puffer-Zuschlag von bislang 0,5 % als angemessen gesehen.

Für die Kalkulation 2023 würde dies einen Zinssatz von 0,46 % bedeuten (**Anlage I**).

Für die Kalkulation 2022 ist noch ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,242 % berücksichtigt worden.

Da gegen das o.g. OVG-Urteil eine Nicht-Zulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt worden ist, ist das Urteil nicht rechtskräftig. Auch wenn die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts derzeit aussteht, wird davon ausgegangen, dass die Nicht-Zulassungsbeschwerde keinen Erfolg haben wird.

Änderung des KAG NRW

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung zur zweiten Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 21.09.2022 beabsichtigt eine Änderung des § 6 KAG NRW. Der Entwurf sieht als angemessenen kalkulatorischen Zinssatz für das Eigenkapital einen 30-jährigen Durchschnitt ohne einen Puffer-Zuschlag von bislang 0,5 % vor. Die Möglichkeit zur Verwendung eines Mischzinssatzes für das Eigen- und Fremdkapital gibt es im Entwurf jedoch nicht.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat eine Stellungnahme zu dem geplanten Gesetzesentwurf abgegeben. In der Stellungnahme wird angeregt, dass sich der 30-jährige Durchschnitt für die kalkulatorische Verzinsung nicht nur auf das Eigenkapital beschränken, sondern auf das insgesamt gebundene Kapital beziehen sollte. Daher wird durch die Stellungnahme auf die Zulässigkeit eines Mischzinssatzes hingewirkt.

Für die Kalkulation 2023 würde sich bei Berücksichtigung der geplanten KAG-Änderung ein Zinssatz von 3,25 % ergeben. In der Berechnung (**Anlage II**) wurde der Zinssatz als Mischzins sowohl für das Eigenkapital als auch für das Fremdkapital angenommen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass der Landtag NRW die Gesetzesänderung voraussichtlich Anfang Dezember 2022 beschließen wird. Die Plenarsitzungen sind für den 07. bis 09.12.2022 angesetzt.

Das geänderte Gesetz tritt voraussichtlich einen Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW in Kraft.

Daher wurde die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 für zwei Varianten durchgeführt.

I. Berechnung auf Grundlage des Urteils des OVG NRW (Anlage I)

Bei der durchgeführten Kalkulation auf Grundlage des OVG-Urteils ergeben sich für das Jahr 2023 **ohne** Berücksichtigung von Über-/Unterdeckungen nachfolgende kostendeckende Gebührensätze:

a) Gebühr je m ³ Schmutzwasser jährlich	3,671 €
b) Gebühr je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche	0,841 €

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüber-/unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Im Bereich der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sind folgende festgestellte und noch nicht abgewickelte Überdeckungen aus dem Jahr **2021** vorhanden:

2021:

Schmutzwasser:	- 80.867,68 €	Überdeckung
Niederschlagswasser:	- <u>178.807,41 €</u>	Überdeckung
	- 259.675,09 €	

(siehe hierzu auch Teil D der Kalkulationsunterlagen)

Unter vollständiger Einbeziehung der o. g. Überdeckungen würden sich die Gebührensätze wie folgt verändern:

a) Gebühr je m ³ Schmutzwasser jährlich	von 3,671 € auf	3,485 €
b) Gebühr je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche	von 0,841 € auf	0,730 €

Für die Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden daher für das Jahr **2023** folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

a) Gebühr je m ³ Schmutzwasser jährlich	3,48 € (derzeit = 3,36 €)
b) Gebühr je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche	0,73 € (derzeit = 0,77 €)

II. Berechnung auf Grundlage des Gesetzesentwurfs zum KAG NRW (Anlage II)

Bei der durchgeführten Kalkulation auf Grundlage des Gesetzesentwurfs der Landesregierung ergeben sich für das Jahr 2023 **ohne** Berücksichtigung von Über-/Unterdeckungen nachfolgende kostendeckende Gebührensätze:

a) Gebühr je m ³ Schmutzwasser jährlich	3,863 €
b) Gebühr je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche	0,918 €

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüber-/unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Im Bereich der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sind folgende festgestellte und noch nicht abgewickelte Überdeckungen aus dem Jahr **2021** vorhanden:

2021:

Schmutzwasser:	- 80.867,68 €	Überdeckung
Niederschlagswasser:	- 178.807,41 €	Überdeckung
	- 259.675,09 €	

(siehe hierzu auch Teil D der Kalkulationsunterlagen)

Unter vollständiger Einbeziehung der o. g. Überdeckungen würden sich die Gebührensätze wie folgt verändern:

a) Gebühr je m ³ Schmutzwasser jährlich	von 3,863 € auf	3,676 €,
b) Gebühr je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche	von 0,918 € auf	0,807 €.

Für die Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden daher für das Jahr **2023** folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

a) Gebühr je m ³ Schmutzwasser jährlich	3,68 € (derzeit = 3,36 €),
b) Gebühr je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche	0,81 € (derzeit = 0,77 €).

III. Abschließende Hinweise zur Kalkulation 2023

Unabhängig von der Berechnungsvariante ist die deutliche Steigerung der Schmutzwassergebühr im Vergleich zum Vorjahr insbesondere durch höhere Stromkosten (+40.000 €), Kosten für die Klärschlamm-/Abwasseranalysen sowie die Klärschlammverwertung und –entsorgung (+260.000 €) und weitere Preissteigerungen begründet.

Darüber hinaus sind für das Jahr 2023 die restlichen Kosten für die Erstellung des Generalentwässerungsplans (37.000 €) und für die Erstellung des Fremdwassersanierungskonzeptes (76.500 €) vorgesehen.

Für die Optimierung der Kläranlagen sind im Jahr 2022 noch keine Mittel im veranschlagten Umfang verausgabt worden, sodass eine Neuveranschlagung (100.000 €) erfolgt.

Verwaltungsseitig wird die Berechnung der Gebührensätze auf Grundlage des Gesetzesentwurfs zum KAG NRW vorgeschlagen. Der durch das OVG NRW vorgegebene 10-jährige Durchschnittszinssatz ist zu kurz, da im Bereich des Abwasservermögens für die wertmäßig größten Positionen (Gebäude und Kanäle) in der Regel Nutzungsdauern von mindestens 50 Jahren vorliegen. Die Erhebung von kalkulatorischen Zinsen ist notwendig, um zukünftige Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung tätigen zu können.

Für die Festlegung des erhöhten Niederschlagswassergebührensatzes ist die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu ändern (**siehe hierzu gesonderte Sitzungsvorlage Nr. X/290**).

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Eske
Sachbearbeiterin

Nürnberg
Kämmerin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Gebührenkalkulation 2023 Schmutz- und Niederschlagswasser (Urteil OVG)
Anlage II - Gebührenkalkulation 2023 Schmutz- und Niederschlagswasser
(Gesetzesänderung)